



Aktueller Begriff

Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole – § 90a StGB

Im öffentlichen Meinungsstreit werden nicht nur einzelne Bürger, Politiker und Personengruppen immer wieder zu Adressaten von Hass und Hetze: Auch und gerade der Staat selbst ist immer wieder das Ziel einschlägiger drastischer Unmutsbekundungen. Extreme Fälle können sich hierbei als **Verunglimpfung des Staates oder seiner Symbole** gemäß § 90a Strafgesetzbuch (StGB) und damit als strafbar erweisen.

Wortlaut und Geschichte

§ 90a StGB zufolge wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung **beschimpft oder böswillig verächtlich macht** oder die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder **verunglimpft**. Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 als Vorläufer des StGB hatte noch lediglich Bestimmungen zur Beleidigung des „Landesherrn“ und von „Bundesfürsten“ enthalten. Erstmals wurde die „nichtpersonalisierte Staatsform“ dann in der Weimarer Republik außerhalb des RStGB durch das Gesetz zum Schutz der Republik von 1922 geschützt (RGBl I, S. 585). 1932 schließlich wurden durch die „Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens“ verschärfte Bestimmungen in das RStGB selbst aufgenommen (RGBl I, S. 548). Nachdem das gesamte politische Strafrecht durch die Alliierten aufgehoben worden war, wurde das politische Strafrecht der Bundesrepublik 1951 neu geschaffen (BGBl I, S. 739) und durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz 1968 (BGBl I, S. 741) in seine im Wesentlichen noch heute fortbestehende Form gebracht.

Rechtsprechung

Aus heutiger Perspektive wurde der Anwendungsbereich der Staatsverunglimpfungsdelikte durch die Rechtsprechung in den Anfangsjahren der Bundesrepublik eher weit gezogen. 1952 etwa hatte der Bundesgerichtshof (BGH) wie schon die Vorinstanzen ein böswilliges Verächtlichmachen in der Äußerung gesehen, das „Bonner Staatsgebilde“ stehe neben dem „von Übermacht zu Boden gedrückten Reiche“ wie „eine **frisch gestrichene Coca-Cola-Bude**“ (BGHSt 3, 346). Auch die Bezeichnung des Landes Niedersachsen als „**Unrechtsstaat**“ wurde 1955 vom BGH als einschlägiges Verächtlichmachen gewertet (BGHSt 7, 110). Bejaht hat der BGH 1959 eine Strafbarkeit auch hinsichtlich der Bezeichnung der Bundesfarben als „**schwarz-rot-gelb**“ durch einen Redner der Deutschen Reichspartei, da dies „das Wiederhervorholen einer der hämischsten Goebbelsschen Kampfparolen gegen die durch die Bundesfarben verkörperten Verfassungsgedanken der freiheitlichen Demokratie“ darstelle (Urteil vom 16.11.1959, 3 StR 45/59). In den sechziger Jahren begann die Rechtsprechung dann, die Schwelle für eine Strafbarkeit höher zu legen, und seit Ende der siebziger Jahre schließlich verfestigte sich durch die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** die Sichtweise, wonach die Staatsverunglimpfungsnormen im Licht der

durch **Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz** verbrieften Meinungsfreiheit **restriktiv auszulegen** seien (BVerfGE 47, 198). In dieser Linie stehend hob das Bundesverfassungsgericht 2008 eine wegen der Bezeichnung der Farben der Fahne als „**Schwarz-Rot-Senf**“ erfolgte strafgerichtliche Verurteilung als verfassungswidrige Verletzung der Meinungsfreiheit auf: „In öffentlichen Angelegenheiten gilt die Vermutung zugunsten der freien Rede. Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. ... Handelt es sich bei der gesetzlichen Beschränkung der Meinungsfreiheit um eine **Staatsschutznorm** ..., ist besonders sorgfältig zwischen einer ... Polemik und einer Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung zu unterscheiden, weil Art. 5 Abs. 1 GG gerade aus dem besonderen **Schutzbedürfnis der Machtkritik** erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet“ (Beschluss vom 15.9.2008, 1 BvR 1565/05). Diese Grundsätze bekräftigte das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss aus dem Jahr 2011, mit dem es die strafgerichtliche Verurteilung wegen Äußerungen, mit denen das „**BRD-System**“ als „**verkommen**“ bezeichnet worden war, aufhob: Denn „anders als dem einzelnen Staatsbürger kommt dem Staat **kein grundrechtlich geschützter Ehrenschatz** zu. Der Staat hat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. Die **Zulässigkeit von Kritik am System** ist Teil des Grundrechtstaats. ... Die Schwelle zur Rechtsgutverletzung ist im Falle des § 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB ... erst dann überschritten, wenn aufgrund der konkreten Art und Weise der Meinungsäußerung der Staat dermaßen verunglimpft wird, dass dies zumindest mittelbar geeignet erscheint, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, die Funktionsfähigkeit seiner staatlichen Einrichtungen oder die Friedlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. ... **Verboden werden darf mithin nicht der Inhalt einer Meinung als solcher, sondern nur die Art und Weise der Kommunikation**, die bereits den Übergang zur Rechtsgutsverletzung greifbar in sich trägt und damit die Schwelle zu einer sich abzeichnenden Rechtsgutverletzung überschreitet“ (Beschluss vom 28.11.2011, 1 BvR 917/09). In diesen Rechtsprechungszusammenhang einzuordnen sein dürfte auch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin, hinsichtlich eines 2015 öffentlich präsentierten Transparents mit der Aufschrift „Deutschland, du mieses Stück Scheiße“ bereits einen hinreichenden Tatverdacht bezüglich einer Verunglimpfung des Staates zu verneinen.

Rechtspolitische Diskussion

Immer wieder wird – etwa von verschiedenen politischen Jugendorganisationen – die Forderung nach einer **Abschaffung** des § 90a StGB erhoben. Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur begründen ihre entsprechende Forderung unter anderem damit, dass eine zweckrationale Rechtfertigung des Tatbestands als Staatsschutznorm nicht gelinge. Andere Stimmen sehen eine Streichung hingegen kritisch und verweisen darauf, ein ersatzloser Wegfall schaffe nicht nur den Eindruck, der Staat stehe jeglichen gegen ihn und seinen Bestand gerichteten Äußerungen tatenlos gegenüber, sondern widerspreche auch der Verfassungsentscheidung für eine **streitbare, wehrhafte Demokratie**, die nicht tatenlos mit ansehen müsse, wie sie gezielt bekämpft werde.

Literatur und Quellen:

- Hörnle, Grob anstößiges Verhalten – Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, 2005.
- Last, Die Staatsverunglimpfungsdelikte, 2000.
- Lippold, Die Staatssymbole – ihre rechtliche Begründung und ihr strafrechtlicher Schutz. In: KritV 1992, S. 38.
- Roggemann, Von Bären, Löwen und Adlern – zur Reichweite der §§ 90a und b StGB. In: JZ 1992, S. 934.
- Trips-Hebert: Hass und Hetze im Strafrecht, Aktueller Begriff Nr. 28/16. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/483584/1ccf107faf0d0f8a98de634009cf33b6/hass-und-hetze-im-strafrecht-data.pdf>.